

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

V. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

- a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
- b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
- c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
- d) die Angabe, ob der Arbeiter über das laufende Jahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (v. 1. Jan. b. 30. Juni oder v. 1. Juli b. 31. Dez.) auszufüllen und bis zum 1. August bzw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden.

### V. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 1227. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

#### Anmerkung:

Versicherungsfrei bedeutet nicht versicherungspflichtig. Es besteht aber die Berechtigung zur Selbstversicherung (§ 1243). Wird diese ausgeübt, so ist nach § 1441 dem Versicherten der Beitragsanteil des Arbeitgebers von diesem zu erstatten.

§ 1234. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhesgeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

#### Anmerkung:

1. Eine Anwartschaft besitzt schon der, dem nach Abschluß seiner Ausbildung eine Stelle übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet.

2. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt 116 M.

§ 1235. Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer

und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 1234 RVD anzuwenden ist.
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

§ 1236. Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist. (§§ 1255, 1258 RVD.)

Anmerkung:

Die Versicherungsfreiheit besteht während der Dauer des Rentenbezuges auch dann, wenn der Rentenempfänger Lohnarbeit verrichtet.

Dies gilt jedoch nicht beim Bezug einer Altersrente. Altersrentenempfänger, welche versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichten, sind nach wie vor beitragspflichtig. Soweit Pflichtbeiträge nicht zu entrichten sind, empfiehlt sich für Altersrentenempfänger die freiwillige Weiterversicherung behufs Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die höhere Invalidenrente und der Ansprüche auf Hinterbliebenenfürsorge.

VI. Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses  
(§ 1242 RVD)

A. Der Bundesrat hat auf Grund des § 1242 RVD für den Bereich des Großherzogtums Baden Folgendes beschlossen:

1. Versicherungsfrei sind nach Maßgabe des § 1234 RVD vom 1. Januar 1912 ab die Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, angehören. (Amtl. Nachr. 1912 S. 820.)
2. Versicherungsfrei kraft Gesetzes nach Maßgabe des § 1234 und 1235 Nr. 1 bezw. auf Antrag nach Maßgabe der §§ 1237, 1240, 1241 RVD sind
  - a) die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Badischen Hof-, Domanal-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen